

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Sukuma arts e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§1 Geltungsbereich

(1) Der Verein gibt sich zur Umsetzung der Vereinstätigkeit, der Herbeiführung von Beschlüssen und der Durchführung von Versammlungen der im folgenden genannten Organe diese Geschäftsordnung.

- Bestimmungen zu den Organen -

§2 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) ist das zentrale Entscheidungsgremium für alle strategischen und langfristig wirksamen Vereinsfragen.

(2) Weitere Aufgaben der MV gemäß Satzung:

- nimmt den Jahresbericht entgegen
- beschließt den Vereinshaushalt
- wählt den Vorstand für zwei Jahre und bestimmt dessen Größe
- beschließt über die Entlastung des Vorstands
- Kontrolle des Vorstandes

(3) Die MV muss mindestens einmal in zwei Jahren zusammentreten. Sie sollte aber alle halbe Jahre und bei Bedarf auch darüber hinaus einberufen werden.

(4) Bei Abstimmungen und Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens ein Drittel der Mitglieder notwendig.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied erfolgt durch schriftliche Bevollmächtigung und für jede Mitgliederversammlung gesondert. Es ist nicht möglich, mehr als zwei Fremdstimmen zu vertreten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(6) Es wird bei allen Abstimmungen und Beschlüssen das Konsensprinzip angewandt und die Interessen und Meinungen aller Beteiligten berücksichtigt. In Ausnahmefällen entscheidet die einfache Mehrheit. In diesem Fall bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

(7) Die MV kann Entscheidungen des Koordinationskreises und des Vorstandes im Nachhinein begründet korrigieren.

§3 Der Koordinationskreis

(1) Der Koordinationskreis (nachfolgend K-Kreis) ist das zentrale Gremium für mittelfristige Vereinsfragen und die Kontrolle der Projekte. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung, sowie den angestellten und ehrenamtlichen Vereins- und ProjektkoordinatorInnen.

(2) Der K-Kreis kommt in regelmäßigen Abständen zusammen. Hierbei sollte mindestens ein DelegierteR aus dem Vorstand, der Geschäftsführung sowie eineR der VereinskordinatorInnen und KoordinatorInnen aus jedem Projekt anwesend sein, der/die für den Informationsaustausch zuständig ist.

(3) Die Aufgaben des K-Kreises:

- koordiniert die Vereinstätigkeit
- arbeitet eng mit dem Vorstand, der Geschäftsführung, den Vereins- und ProjektkoordinatorInnen zusammen und sorgt für gegenseitigen Informationsaustausch
- entscheidet über die Besetzung von haupt- und ehrenamtlichen Projektkoordinationsstellen in enger Absprache mit den betroffenen Projektteams. BewerberInnen, die Teil des K-Kreises sind, dürfen nicht abstimmen und können zudem von der beratenden Versammlung ausgeschlossen werden
- berät und entscheidet über das Tagesgeschäft
- hat die Pflicht, die Vereinsmitglieder regelmäßig über seine Entscheidungen per Email zu informieren

(4) Der K-Kreis ist beschlussfähig, wenn die unter (2) genannten Delegierten anwesend sind.

(5) Es wird bei allen Abstimmungen und Beschlüssen das Konsensprinzip angewandt und die Interessen und Meinungen aller Beteiligten berücksichtigt. In Ausnahmefällen entscheidet die einfache Mehrheit. In diesem Fall bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist die unabhängige, integrative Instanz und rechtlich-formale Vertretung des Vereins. Er besteht aus ein bis fünf Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird das Konsensprinzip bei der Entscheidungsfindung angewandt.

(4) Über das Zusammentreten des Vorstandes entscheidet dieser selbst. Es wird aber ein regelmäßiges Treffen empfohlen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist ins Vereinsregister eingetragen und somit allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand haftet grundsätzlich gemeinsam. Vorstandsmitglieder sind daher untereinander dazu verpflichtet, transparent zusammen zu arbeiten.

(7) Der Vorstand ist angehalten, besonders wichtige Beschlüsse mit dem Koordinationskreis abzustimmen.

(8) Der Vorstand hat die Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- führt die verschiedenen Interessen im Verein integrativ zusammen
- übernimmt Schiedsfunktion in Konfliktfällen
- ist gemäß den Entscheidungen des Koordinationskreises für die Einstellung und Entlassung von Angestellten zuständig
- muss dafür Sorge tragen, dass die Vereinsgeschäfte kompetent durch dafür bestellte Personen geführt werden
- ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt
- entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern in den Verein

(10) Für die Leitung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung einstellen.

(11) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig hauptamtliche Vereins- oder ProjektkoordinatorInnen sein oder hauptamtlich die Geschäftsführung übernehmen.

§5 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung (nachfolgend GF) ist für die Organisation des Tagesgeschäfts und die rechtliche Vertretung des Vereins zuständig.
- (2) Die GF wird vom Vorstand in Absprache mit dem Koordinationskreis eingesetzt.
- (3) Die GF darf nicht Teil des Vorstandes sein.
- (4) Die GF hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen zu folgen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Die GF hat folgende Aufgaben:
 - wirkt an der Entwicklung des Vereins und Umsetzung der Ziele aktiv mit
 - Ansprechstelle für die Angestellten und ehrenamtlichen Mitglieder
 - repräsentative Vertretung des Vereins nach Außen
 - die Kontrolle der Arbeit der ProjektkoordinatorInnen in Bezug auf die Ausrichtung und Durchführung ihrer Arbeit gemäß der Satzungsziele
 - die Prüfung der Finanzlage der Vereinsprojekte
 - Unterstützung und Betreuung bei der Fördermittelakquise für die Vereinsprojekte und den Verein
 - das Finanzmanagement und die Buchhaltung des Vereins
 - die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- (6) Die GF kann für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Die GF kann Aufgaben in Absprache mit dem Koordinationskreis an Dritte delegieren.

§6 Die Vereins- und ProjektkoordinatorInnen

- (1) Die Vereins- und ProjektkoordinatorInnen sind für die Entwicklung, Organisation und Umsetzung ihrer jeweiligen Projekte zuständig.
- (2) Die Vereins- und ProjektkoordinatorInnen werden vom Vorstand in Absprache mit dem Koordinationskreis eingesetzt.
- (3) Die hauptamtlichen Vereins- und ProjektkoordinatorInnen dürfen nicht Teil des Vorstandes sein.
- (4) Die Vereins- und ProjektkoordinatorInnen sind den Projektteams, bestehend aus den ehrenamtlich Projektengagierten, der Geschäftsführung und dem Koordinationskreis verantwortlich.

(5) Die Vereins- und ProjektkoordinatorInnen haben folgende Aufgaben:

- Planung, Organisation und Umsetzung des jeweiligen Projekts in Absprache mit den ehrenamtlich Engagierten
- wirken an der Entwicklung des jeweiligen Projekts sowie der Ziele aktiv mit
- Ansprechstelle für die ehrenamtlichen Projektengagierten
- repräsentative Vertretung des Projektes nach Außen
- Fördermittelakquise für das jeweilige Projekt
- das Finanzmanagement und die Buchhaltung des jeweiligen Projektes
- die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Projektes

(6) Die Vereins- und ProjektkoordinatorInnen können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

(7) Die Vereins- und ProjektkoordinatorInnen können Aufgaben an Dritte delegieren.

§7 Allgemeine Bestimmungen zu Entscheidungsfindungsprozessen Wahlen

(1) Bei allen Abstimmungen und Entscheidungen der Organe wird der „Leitfaden für die Vereinspraxis“ und Wertekodex des Sukuma arts e.V. berücksichtigt.

(2) Bei allen Abstimmungen und Entscheidungen wird das Konsensprinzip angewandt.

§8 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.05.2015 beschlossen und tritt am 28.05.2015 in Kraft.